

25. August 2010 BVE C

1215 Schangnau
Kantonsstrasse Nr. 229.4; Thun–Steffisburg–Oberei–Schangnau–Marbach
24006002 Neue Räbenbrücke

Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von gesamthaft Fr. 2'606'000.-- für neue und gebundene Ausgaben (Gesamtkosten von Fr. 2'666'000.-- abzüglich bewilligte Projektierungskosten von Fr. 60'000.--) soll in Schangnau in der "Räben" eine neue Brücke über die Emme gebaut werden. Die bestehende, im Jahre 1892 erbaute, gedeckte Holzbrücke gilt als schützenswert und bleibt als Flussübergang für zu Fuss Gehende, den Veloverkehr und für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die ein Gesamtgewicht von 28 Tonnen nicht überschreiten, an ihrem heutigen Standort bestehen. Die neue Bogenbrücke aus Stahlbeton führt die Kantonsstrasse 50 Meter von der Holzbrücke entfernt über die Emme und kann mit Fahrzeugen von 40 Tonnen Gesamtgewicht befahren werden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 38, 39, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 31a–d
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 12. Februar 2010
- Strassenbauprogramm 2009 – 2012, Tätigkeitsliste Seite 3 von 12, Nr. 24006002



3 KOSTEN; NEUE UND GEBUNDEN AUSGABEN

(Preisbasis Juli 2009; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung)

Gesamtkosten	Fr.	2'666'000.00
davon		
– neue Ausgaben	Fr.	2'461'000.00
– gebundene Ausgaben für substanzerhaltende Massnahmen (durch den Regierungsrat zu bewilligen)	Fr.	205'000.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV	Fr.	2'461'000.00
./ bereits bewilligte Projektierungskosten	– Fr.	60'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		
a) gebundene Ausgaben	Fr.	205'000.00
b) neue Ausgaben	Fr.	2'401'000.00
Total	Fr.	2'606'000.00

Es handelt sich um gebundene und neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. d und f und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Die Ausgaben sind einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan 2010–2013 enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 60'000.00
		2010	Fr. 340'000.00
		2011	Fr. 2'200'000.00
		2012	Fr. 66'000.00
		Total	Fr. 2'666'000.00

5 FINANZREFERENDUM

Der Beschluss unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung, da keines der in Art. 31b Abs. 1 des übergangsrechtlich massgeblichen alten Strassenbaugesetzes erwähnten Kriterien erfüllt ist.

An den Grossen Rat